

Satzung des Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Jugendversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufwendungsersatz
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Fördernde Mitglieder
- § 15 Kassenprüfer/innen
- § 16 Haftung
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in der Bezirksarbeitsgemeinschaft Lichtenberg, im Landestanzsportverband Berlin e.V., im Deutschen Tanzsportverband e.V. mit ihren Dachorganisationen Landessportbund Berlin e.V. und Deutscher Olympischer Sportbund und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tanzsport
 - b. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports;
 - c. die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder am Training und an Wettkämpfen;
 - d. die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes;
 - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz geregelt.

7. Für den Verein gilt als Schriftform auch der Informationsaustausch über die E-Mail-Adresse(n) des Vereins bzw. des Vorstandes. Es obliegt den Mitgliedern, dem Verein aktuelle Adresse(n) zu benennen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Ehrenmitgliedern
- d. fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch nachverfolgbare Zustellung (z.B. Kurierzustellung) schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 5. eines Monats fällig. Näheres klärt die Beitragsordnung, welche nicht Teil der Satzung ist. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6 Abs.1 Punkte a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6 Abs. 1 Punkt b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Jugendversammlung
- c. der Vorstand
- d. gegebenenfalls eingesetzte Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Genehmigung von Ordnungen
 - k. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs. 3)
 - l. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - m. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. die Anerkennung verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind auf der Homepage des Vereins zeitnah zu veröffentlichen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies gewünscht wird. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahl-/Versammlungsleitung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b. vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen.
9. Anträge können von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Bei rechtzeitig eingereichten Anträgen aus der Mitgliedschaft wird die Tagesordnung entsprechend angepasst und die Mitgliedschaft informiert.
10. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzsitzungen statt. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen, bei Vorliegen besonderer Bedingungen, wie zum Beispiel einer Pandemie, beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
11. Der Vorstand kann, in Abweichung von § 8 Abs. 1j, in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
12. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
13. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
14. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder eine/einen durch sie/ihn Beauftragte/n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Versammlungsleitenden, der/dem Protokollführenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Sofern weder Versammlungsleitende/r noch Protokollführende/r Teil des Vorstandes sind, ist zusätzlich die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, indem es eine schriftliche Vollmacht mit eigenhändiger Unterschrift für dieses Mitglied ausstellt. Mitglieder können maximal für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren. Abweichend von § 9 Abs. 1 und § 8 Abs. 7 haben alle entsprechenden Mitglieder ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht (aktives Wahlrecht).
2. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist von dem/der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3) einzuberufen. Sie entfällt, wenn es keine Mitglieder unter 18 Jahren gibt.

3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Als Jugendwart/in wählbar sind Personen nach § 9 Abs. 3. Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl, abweichend von § 9 Abs. 3, noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie/er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 4).
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter 18 Jahren oder auf Beschluss der Jugendwartin/des Jugendwarts entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender/Vorsitzendem
 - b. Kassenwart/in
 - c. Sportwart/in
 - d. Jugendwart/in
 - e. bis zu drei Beisitzenden
2. Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung (§ 10) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Aufgaben der Jugendwartin/des Jugendwarts werden im Vertretungsfall von dem/der Sportwart/in wahrgenommen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit ihrer/seiner Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen vorschlagen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Kassenwart/in
 - c. Sportwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, außer dem/der Jugendwart/in, dieser/diese wird jährlich gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann sich im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes eines Organs oder zur Erweiterung im Rahmen des satzungsgemäßen Umfangs durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung und gilt für den Rest der Amtszeit.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n oder eine/einen durch sie/ihn Beauftragte/n geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet werden.

§ 12 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Mitgliederversammlung kann die Ernennung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, die zeitweilig (mindestens drei Monate) oder dauerhaft nicht als Teilnehmer am Trainingsprogramm des Vereins teilnehmen (Gruppentraining, Einzeltraining, freies Training, Sondertrainingsmaßnahmen). Auf Antrag beim Vorstand und unter besonderen Umständen, kann ein Mitglied temporär (mindestens drei Monate) von der Mitgliedschaft nach § 3 Punkt a oder b hin zur Mitgliedschaft nach § 3 Punkt d wechseln.

Die fördernde Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf des Zeitraumes automatisch um jeweils weitere 3 Monate.

§ 15 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachbearbeiterin/des Kassensachbearbeiters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, bei im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie den beweglichen und festen Werten gemäß Inventurunterlagen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Kassensachbearbeiter/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landestanzsportverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.12.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin neugefasst und letztmalig in der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 angepasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.